

2007 zudem Gespräche über die Aufteilung der Rechte im On-Demand-Bereich an geförderten Produktionen aufgenommen. Trotz leichter Verzögerungen dieser Verhandlungen im Hinblick auf die Neugründung des Produzentenverbands lässt sich die Prognose wagen, dass sich die Beteiligten unter aufmerksamer Beobachtung der Bundesregierung und der FFA wiederum zu fairen Bedingungen auch für die digitalen On-line-Rechte verständigen werden.

Im Übrigen betrifft Filmförderung nicht nur die öffentlich-rechtlichen Anstalten. Wenn überhaupt eine solche Regelung für sinnvoll erachtet würde, dann ist schon gar nicht nachvollziehbar, weshalb die kommerziellen Rundfunkveranstalter in der Protokollnotiz nicht erwähnt werden. Dagegen leisten die kommerziellen Veranstalter noch immer keine vergleichbaren finanziellen Beiträge an die FFA und sie haben bis heute keine AGBs über eine angemessene Rechtaufteilung zwischen Sendern und Produzenten vereinbart.

**promedia:** Die Produzenten-Allianz fordert, dass der Abruf von audiovisuellen Produktionen, die nicht als Eigenproduktion hergestellt werden, unzulässig sein soll, da das zu einer Wettbewerbsbehinderung der Produzenten führt. Wie bewerten Sie diese Forderung?

**Reiter:** Wie schon ausgeführt, zeichnet sich für die Gemeinschaftsproduktionen eine Einigung ab, die den wechselseitigen Interessen der Produzenten und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Rechnung trägt.

**promedia:** Zudem sollten Rechte, so die Produzentenallianz, die von den Rundfunkanstalten nicht ausgewertet werden dürfen, auch nicht erworben werden dürfen. Dies Forderung erscheint logisch. Können Sie sich dem anschließen?

**Reiter:** Die digitale Auswertung erfolgt auf unterschiedlichen Verwertungsstufen und auf unterschiedlichen Plattformen. Diese neuen digitalen Vertriebswege für audiovisuelle Produktionen werden aller Voraussicht nach in den kommenden Jahre zunehmende publizistische und wirtschaftliche Bedeutung erlangen.

Die Nutzung von Verwertungsrechten, die bei den Rundfunkanstalten liegen, ist nach europäischem Recht unter Beihilfaspekten auch geboten. Soweit den Rundfunkanstalten an Gemeinschaftsproduktionen Verwertungsrechte eingeräumt werden, müssen sie diese auch nutzen. Insofern ist die Sorge der Produzenten, die Rundfunkanstalten könnten sich Rechte einräumen lassen, die sie am Ende nicht verwerten, unbegründet. (HH)

## > Novellierung des FFG

> Novelle des Filmförderungsgesetzes – vorläufiger Sachstand und Ausblick

# Die Digitalisierung hält Einzug

> Von Rechtsanwältin Christiane Stützle, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht und Rechtsanwalt Dr. Torsten Kraul, Hogan & Hartson Raue, Berlin



### > Christiane Stützle

Jura-Studium in Passau, Lausanne und Genf. Rechtsanwältin seit 1999, im Berliner Büro von Hogan & Hartson Raue seit 2001. Tätigkeitsschwerpunkte: Medien-, Rundfunk- und Urheberrecht, Filmvertragsrecht und Filmfinanzierung, Telekommunikation. Veröffentlichungen im Medienrecht. Lehrtätigkeit im Filmrecht u.a. an der Business Media Academy in München



### > Dr. Torsten Kraul

Geboren 1977, Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg (Dr. jur.) und London (LL.M.), Rechtsanwalt seit 2008, seit 2006 tätig bei Hogan & Hartson Raue in Berlin (Medienrecht) und London (Kartellrecht). Tätigkeitsschwerpunkte: Deutsches und europäisches Medien-, Immaterialgüter-, Kartell- und Vertragsrechts sowie Transaktionen im Medienbereich.

**Das Verfahren zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) ist in vollem Gange. Am 22. September 2008 hat die Bundesregierung ihren Entwurf für die Gesetzesänderung vorgelegt, am 8. Oktober 2008 hat hierzu eine Expertenanhörung des Bundestags-Ausschusses für Kultur und Medien stattgefunden. Bund und Länder fördern den deutschen Kinofilm derzeit mit ca. 308 Mio. Euro pro Jahr. Auf Bundesebene nimmt die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA) mit einem Fördervolumen von 76,98 Mio. Euro (2007) die wichtigste Stellung ein.**

**Gesetzliche Grundlage der Filmförderung durch die FFA ist das Filmförderungsgesetz. Die Mittel für die Filmförderung nach dem FFG werden von der Branche über Abgaben und Beiträge aufgebracht.**

**Anlass der Novellierung ist die Tatsache, dass die Mittelsicherstellung nach dem FFG, also die Verpflichtung zur Zahlung der Abgaben und Beiträge, nach dem derzeit gültigen FFG zum 31. Dezember 2008 ausläuft. Weiteres Kernelement der Reform ist die Anpassung des FFG an technische Neuerungen und veränderte Vermarktungsformen, allen voran die digitale Verwertung im Kino und per Video-on-Demand.**

### I. Ziel des Gesetzentwurfs

Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Verpflichtung zur Entrichtung der Filmabgabe auf weitere fünf Jahre festzuschreiben und die Strukturen der deutschen Filmwirtschaft sowie ihre Leistungsfähigkeit weiter zu verbessern.

Um der schwierigen Marktsituation des deutschen Kinofilms zu begegnen, soll das Gesetz ferner den geänderten wirtschaftlichen

und technischen Entwicklungen mit folgenden Schwerpunkten angepasst werden:

- Neugewichtung der Förderbereiche;
- Stärkung der Stoffentwicklung;
- Neustrukturierung der Abspielförderung;
- Einbeziehung neuer Marktentwicklung und Verwertungsformen.

Der Gesetzentwurf soll noch dieses Jahr das Gesetzgebungsverfahren vollständig durchlaufen und zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

## II. Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick

Der Gesetzesentwurf sieht eine Vielzahl von Neuregelungen vor. Nachstehend ein Überblick zu den wesentlichen Änderungen:

### Finanzierung

Unverändert werden die Mittel von der Branche selbst über eine Abgabe der Kino- und Videowirtschaft sowie Beiträge der Rundfunkveranstalter aufgebracht. Im Bereich der Videowirtschaft sieht der Gesetzesentwurf allerdings vor, dass die Abgabepflicht erst ab einem Nettoumsatz von über 50.000 € pro Jahr eintritt. Ferner enthält der Gesetzesentwurf hinsichtlich der Videoabrufdienste nunmehr die Klarstellung, dass diese der Verpflichtung zur Entrichtung der Videoabgabe nur dann unterfallen, wenn sie ihren Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben.

Als neuer Abgabenschuldner werden künftig auch Programmvermarkter, die zum Beispiel über Kabelplattformen Rundfunkprogramme Dritter bündeln und dieses Gesamtangebot gegen Entgelt anbieten, zur Zahlung von Beiträgen herangezogen.

### Verkürzung der Sperrfristen

Die bisherigen Sperrfristen zur Auswertung eines Kinofilms in anderen Verwertungsformen haben sich sowohl aufgrund der neuen technischen Entwicklungen und Nutzungsgewohnheiten, als auch im Wettbewerb mit internationalen Kinofilmen, die den Sperrfristenregelungen nicht unterfallen, als zu lang erwiesen. Zu begrüßen ist daher die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verkürzung sowohl der Regelsperrfristen, als auch der weiteren Verkürzungsmöglichkeiten nach entsprechendem Verkürzungsantrag.

Die gesetzlichen Sperrfristen wurden wie folgt gelockert: Die Bildträgerauswertung sowie die entgeltlichen Videoabrufdienste und individuellen Zugriffsdienste werden nunmehr hinsichtlich der Sperrfristen gleich gestellt. Für beide gilt nun eine Sperrfrist von 6 Monaten nach regulärer Filmtheatererstaufführung. Die Sperrfrist für die Auswertung durch Bezahlfernsehen wurde von 18 auf 12 Monate reduziert und für frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabruf-

dienste von 24 Monaten auf 18 Monate verkürzt. Weiterhin möglich bleiben Verkürzungsanträge.

### Stärkung der Position der Produzenten - Marktöffnung für geförderte Filme

Zusätzlicher Schwerpunkt der Gesetzesnovelle soll der Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Auswertern und den Produzenten sein. Der bisherigen Praxis seitens der Fernsehveranstalter, den Produzenten Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Einräumung von Video-on-Demand-Rechten an Dritte aufzuerlegen, auch wenn der Fernsehveranstalter selbst kein Interesse an einer Video-on-Demand-Auswertung hat,

**„Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird das erklärte Ziel, die Strukturen der deutschen Filmwirtschaft sowie ihre Leistungsfähigkeit weiter zu verbessern, weitgehend umgesetzt.“**

soll entgegengewirkt werden. Ein besonderes Exklusivitätsinteresse von Fernsehveranstaltern, die an der Filmherstellung beteiligt sind und die eine Einschränkung der Video-on-Demand-Auswertung rechtfertigen könnten, sollen künftig den Ausnahmefall bilden.

Detailregelungen bleiben den Parteien vorbehalten. Allerdings ist das Ziel, für geförderte Filme eine Marktöffnung zu erreichen, damit diese auch auf Video-on-Demand-Plattformen ausgewertet werden können, flankierend in den Regelungen zur Förderungsgewährung verankert. Der Gesetzesentwurf sieht hierzu vor, dass Förderbescheide der FFA künftig die Auflage enthalten, dass der Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu Ungunsten des Herstellers von den Vereinbarungen der Rundfunkveranstalter mit der FFA über die Festlegung der Beiträge und sonstigen Leistungen der Rundfunkveranstalter abweicht. Dies gilt auch für die angemessene Aufteilung der Verwertungsrechte. Soweit die Vereinbarun-

gen zwischen der FFA und den Fernsehveranstaltern keine entsprechenden Bestimmungen hierzu enthalten, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der Verwaltungsrat der FFA durch Richtlinie festlegen kann, welche Vertragsbedingungen zwischen den Herstellern und Fernsehveranstaltern nachzuweisen sind. Avisierter Teil der Regelungen zwischen FFA und Fernsehveranstaltern soll es auch sein, dass der Fernsehveranstalter den Produzenten im Falle einer verschuldeten Sperrfristenverletzung durch eine vorzeitige Fernsehausstrahlung von den Rückzahlungsansprüchen der FFA freistellt.

### Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Der Gesetzesentwurf nimmt in die allgemeinen Fördervoraussetzungen als Förderkriterium auf, dass der Film kulturelle, historische oder gesellschaftliche Fragen zum Thema haben und in dieser Hinsicht grundsätzlich mindestens drei von insgesamt acht genannten Kriterien, wie beispielsweise Vorliegen eines deutschen oder europäischen Drehbuchs oder Drehortes, Auseinandersetzung des Films mit sozialen, politischen oder religiösen Fragen etc. erfüllen muss.

Von diesen Kriterien kann der Vorstand der FFA Ausnahmen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt. Ferner sind nicht nur programmfüllende Filme, die in deutscher Fassung hergestellt wurden, sondern auch solche, die in deutscher Fassung synchronisiert werden, förderfähig.

### Internationale Koproduktionen

Für internationale Koproduktionen beinhaltet der Gesetzesentwurf nunmehr einen Verweis auf das Punktesystem des Europäischen

**„Leider nur unvollständig wurde die Anpassung des FFG an die tatsächlichen Bedürfnisse des Marktes bei den Sperrfristenregelungen erreicht.“**

Abkommens über die Gemeinschaftsproduktionen. Hierdurch wird klargestellt, dass internationale Koproduktionen, die dem Europäischen Abkommen unterfallen, nur dem Kriterienkatalog des Abkommens unterfallen. Es verbleiben nach dem FFG nur die Voraussetzungen, dass der Antragsteller der Förderung seinen Sitz in Deutschland oder

eine Niederlassung im Inland haben muss und der Film in deutscher Sprache gedreht oder synchronisiert worden ist. Für die übrigen internationalen Koproduktionen, die dem Europäischen Abkommen nicht unterfallen, stellt der Gesetzesentwurf einen neuen Katalog von acht kulturellen Kriterien auf, von denen wenigstens drei erfüllt sein müssen, um Förderung zu erhalten.

### Neugewichtung der Förderbereiche

Der Gesetzesentwurf gewichtet ferner die einzelnen Förderbereiche neu. Hierbei soll ein Teil der bisher der Referenzfilmförderung zugewiesenen Mittel nunmehr der Projektfilmförderung, der Drehbuchförderung und der Absatzförderung dienen. Besonderes Augenmerk gilt dem Bereich der Stoffentwicklung. Hier will die Bundesregierung vor allem eine Qualitätssteigerung und Professionalisierung erreichen. Diesem Ziel sollen die Einführung einer alleinigen Antragsberechtigung professioneller Autoren und die Schaffung einer Autorenberatungsstelle dienen. Auch sieht der Entwurf die Möglichkeit einer Förderung von Vorstufen eines verfilmten Drehbuchs vor.

### Verleih- und Vertriebsförderung

Erklärtes Ziel des Entwurfs ist es ferner, deutsche Verleih- und Vertriebsunternehmen in die Lage zu versetzen, der starken Wettbewerbsposition des US-amerikanischen Kinofilms entgegenzutreten und deutsche Filme erfolgreich in den Kinos sowie in den darauffolgenden Verwertungsstufen vermarkten zu können. Hierbei bilden die Bewerbung der Filme sowie branchennützige und strukturverbessernde Maßnahmen im Verleih- und Vertriebsbereich einen neuen Schwerpunkt für die Verwendungsmöglichkeiten der Förderung. Zudem sollen die Mittel der Projektabsatzförderung deutlich erhöht werden.

### Filmabspielförderung und Digitalisierung der Filmtheater

Die Neugewichtung der Förderbereiche nimmt weiterhin die Filmtheaterbetreiber in den Blick. Diese sollen vor dem Hintergrund der angesichts des technologischen Wandels vom analogen zum digitalen Abspiel erforderlichen Investitionen durch erhöhte Projektförderung gestärkt werden.

Der Entwurf verzichtet hierzu allerdings auf konkrete Vorgaben und schafft lediglich durch eine Rechtsverordnungsermächtigung die Voraussetzung, aus dem Abgabenauf-

kommen der FFA konkrete Förderungsmaßnahmen zu entwickeln.

Diese sollen auf einem gemeinsamen Konzept der gesamten Filmwirtschaft aufbauen, das sowohl eine flächendeckende Digitalisierung als auch einen einheitlichen technischen Standard festlegt. Eine derartige Einigung der Filmwirtschaft steht allerdings derzeit noch aus.

### III. Bewertung und Ausblick

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird das erklärte Ziel, die Strukturen der deutschen Filmwirtschaft sowie ihre Leistungsfähigkeit weiter zu verbessern, insbesondere durch eine Marktöffnung für geförderte Filme, erweiterte Möglichkeiten bei der Mittelverwendung und durch die Verkürzung der Sperrfristen, weitgehend umgesetzt.

Angesichts der fortgeschrittenen Verhandlungen zwischen Produzenten und Fernsehsendern im Hinblick auf die Aufteilung der Verwertungsrechte im digitalen Umfeld scheint die im Gesetzesentwurf vorgesehene Kompetenz des Verwaltungsrats der FFA zum Erlass entsprechender Richtlinien bereits als Drohkulisse ihren Beitrag zu einer Einigung zu leisten, gleich ob die Regelung abschließend in das Gesetz Eingang finden wird oder nicht.

Leider nur unvollständig wurde die Anpassung des FFG an die tatsächlichen Bedürfnisse des Marktes bei den Sperrfristenregelungen erreicht. Hier erscheint im internationalen Vergleich die Aufrechterhaltung der 6-monatigen Sperrfrist für die Bildträgerauswertung als zu lang. Nach der Gesetzesbegründung soll durch die Verkürzung der Sperrfristen neben einer Marktanpassung auch die hohe Anzahl der in der Vergangenheit gestellten Verkürzungsanträge und der damit verbundene Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Dieses Ziel kann bei einer Aufrechterhaltung der geltenden Sperrfrist für die Bildträgerauswertung nur partiell erreicht werden. Die durchschnittliche Verweildauer eines deutschen Kinofilms und auch internationaler Kinofilme liegt weit unter sechs Monaten. Eine Verkürzung der Sperrfrist für die Bildträgerauswertung auf 4 Monate mit weiterer Verkürzungsmöglichkeit bei tatsächlich kürzerer Verweildauer wäre daher besser geeignet, dem veränderten Mediennutzungsverhalten Rechnung zu tragen.

Es bleibt zu hoffen, dass in naher Zukunft eine Anpassung auch der Sperrfristen für Bildträger an die tatsächlichen Bedürfnisse des Marktes erfolgen wird. ■

### ASTRA: Digitalisierungstrend hält an

Die Nachfrage nach digitalem Fernsehen via Satellit hält an, wie die Juli-Zahlen der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung) belegen. Demnach sind 61 Prozent der von Januar bis Juli 2008 im Handel verkauften digitalen Set-Top-Boxen für den TV-Empfang via Satellit. Damit bleibt Satellit im Vergleich zu Kabel (DVB-C) und Antenne (DVB-T) der bedeutendste Treiber der Digitalisierung im Handel, deren Anteil bei acht bzw. 32 Prozent liegt. Insgesamt wurden von Januar bis Juli 2008 1,2 Millionen digitale Satelliten-Set-Top-Boxen (DVB-S) verkauft, von den digitalen Kabel-Receiver (DVB-C) wurden 153.000 abgesetzt, bei den Boxen für das digitale Antennenfernsehen DVB-T waren es rund 620.000.

Nach wie vor stark gefragt sind Common Interface-Modelle, die mit einer offenen Schnittstelle ausgestattet sind. Sie bieten die Option, über ein zusätzliches Steckmodul auch verschlüsselte Programme empfangen zu können.

Mit einer verkauften Stückzahl von knapp 355.000 Geräten in den ersten sieben Monaten des Jahres weisen die CI-Receiver einen ähnlich starken Absatz wie im Vorjahreszeitraum (ca. 342.000 Geräte) auf. Am Gesamtabsatzvolumen digitaler Satellitenreceiver machen die zukunftssicheren CI-Geräte 30 Prozent (2007: 29 Prozent) aus.

Auch das Thema HDTV gewinnt im Handel an Bedeutung wie die Zahl von heute mehr als 8,6 Millionen verkauften „HD-ready“ Screens laut Astra Marktforschung deutlich belegt. Dementsprechend stieg die Nachfrage nach digitalen Satelliten-HDTV-Receiver sprunghaft an. Von Januar bis Juli 2008 wurden nach GfK-Messung insgesamt 101.917 Stück umgesetzt, was einer Steigerung von 131 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht. Ihr Anteil am abgesetzten Gesamtvolumen digitaler Satelliten-Receiver macht mittlerweile 8,5 Prozent aus, was einem Zuwachs von 4,8 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum entspricht. Die Zahl der von Januar bis Juli 2008 verkauften digitalen Kabel-HD-Receiver lag bei 29.063.

Wolfgang Elsäßer, Geschäftsführer von ASTRA Deutschland, kommentiert: „Die aktuellen Zahlen belegen eindrucksvoll, dass wir unsere Vorreiterrolle als der Übertragungsweg für digitales Fernsehen unterstreichen konnten. Sie demonstrieren aber auch die Schlüsselposition von ASTRA im zukunftssträchtigen HD-Markt.“ ■